N^er 167 i 168.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 20 Września 1851 r.

Ner 16189. [463]

RADA MIASTA KRAKOWA.

Podaje do wiadomości, iż w depozycie Głównej Kassy Miejskiej znajduje się kwota ZłR. 125 M. K. do wypożyczenia na pewną hipotekę, za opłatą 5% rocznego procentu. Życzący wypożyczenia takowéj, przy złożeniu wykazu hipotecznego swéj realności, zgłoszą się do Rady Miejskiéj.

Kraków dnia 15 Września 1851 r.

Vice - Prezes
J. PAPROCKI.

(1 r.)

Z. Sekretarz Jlny *J. Estreicher.*

N. 10046. [464]

Lizitations-Ankündigung.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung im Großherzogthume Krakau, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhe-

bung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von den Viehschlachtungen und der Fleischausschrottung Tarif-Post 10 und 16 in dem aus

Jaworzno	Krzeszowice	Liszki
Chrzanow	Alvernia	Prądnik
Chełmek	Trzebinia	Mogiła

nebst den dazu gehörigen Ortschaften gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirke, nach dem Kreisschreiben vom 5. Juli 1829 Z. 5039, und demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Zahl 48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15ten Hornung 1833 Zahl 9713, 4ten Jäner 1835 Zahl 262 und vom 28ten März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer von drei Jahren, nämlich vom 1ten November 1851 bis Ende Oktober 1854 mit Vorbehalt der Aufkündigung drei Monate vor Ablauf eines jeden Pachtjahres mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung wird am 29ten und 30ten September, dann 1ten und 2ten Oktober 1851 Vor- und Nachmittags und am 3ten Oktober 1851 Vormittags in der oben angeführten Reihe der Pachtbezirke an jedem halben Tage für einen Pachtbezirk vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag

für	1	Jaworzno	mit	1309	fl.	
»	2	Chrzanow	»	3514	fl.	32 kr.
»	3	Chełmek	»	277	fl.	
»	4	Krzeszowice	»	1814	fl.	16¾ kr.
»	5	Alvernia	»	937	fl.	21¾ kr.
»	6	Trzebinia	»	949	fl.	20 kr.
»	7	Liszki	»	2468	fl.	13 kr.
»	8	Prądnik	»	957	fl.	
»	9	Mogiła	»	1071	fl.	22¼ kr. bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulaßung der Israeliten zu der Lizitation wird blos auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitazions-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Ueber-

tretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag

für	1	Jaworzno	mit	131 fl.	für	6	Trzebinia	mit	95 fl.
»	2	Chrzanow	»	352 fl.	»	7	Liszki	»	247 fl.
»	3	Chełmek	»	28 fl.	»	8	Prądnik	»	96 fl.
»	4	Krzeszowice	»	182 fl.	»	9	Mogiła	»	108 fl.
»	5	Alvernia	»	94 fl.					

im Baaren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

»Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzeh- »rungssteuer von (hier ist das Pachtobject sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit »von bis den Pachtschilling »von fl. kr. C. M. Sage: Gulden » kr. C. M. mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- »und Pachtbedingniße genau bekannt sind, welchen ich mich »unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem »beiliegenden 10perzentigen Vadium von fl. kr. C. M. »hafte«.

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Character
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der Cameral-Bezirks-Verwaltung und zwar bezüglich der Pachtbezirke Jaworzno und Chrzanow am 28, Chełmek und Krzeszowice am 29, Alwernia und Trzebinia am 30 September 1851, Prądnik und Liszki am 1ten, Mogiła am 2ten Oktober 1851 versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens des Fiscalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Licitation verbliebene Bestbiether wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Licitations-Commission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiscalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschloßen.

7) In Ermanglung eines dem Fiscalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8) Nach förmlich abgeschlossener Licitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

9) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10) Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Licitationsact ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratification verbindlich.

12) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratification der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschil-

lings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Curswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Curswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Casse zu leisten sein.

14) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau am 13 September 1851.

(1 r.) Raynoschek.

PISARZE BANKU POBOŻNEGO W KRAKOWIE. [439]

Na żądanie strony interessowanej zawiadamiają, iż od fantów 1) Łyżeczek 6, grabka 1, łyżka 1 i sitko próby 12 łutów $20\frac{3}{4}$ dnia 19 Czerwca 1849 r. do N. 23 pod Lit. R. 2) Kobelki 4, Łyżeczek 6, próby 12 łutów $26\frac{1}{2}$ dnia 15 Czerwca 1849 r. do N. 76 pod Lit. S. 3) Kulczy-

ków para 1 dnia 23 Lipca 1849 r. do N. 36 pod Lit. Z. w Banku Pobożnym zastawionych według oświadczenia zgłaszającej się o wykupno tych fantow osoby, kartki czyli rewersa Bankowe miały zaginąć; przeto wzywają wszystkich, interes w tém mieć mogących, aby o wykupienie tych fantów najdaléj do dnia 1 Listopada 1851 r. zgłosili się, gdyż w razie przeciwnym, fanty rzeczone osobie zgłaszającéj się, po tym przeciągu czasu, niezawodnie wydane będą.

Kraków dnia 3 Września 1851 r.

(2 r.) X. W. Praszkiewicz P. B. P.

Stachowicz K. B. P.

PISARZE BANKU POBOŻNEGO W KRAKOWIE. [440]

Na żądanie strony intesessowanej zawiadamiają, iż od fantów 1) Kolczyków par 4, obrączka i łańcuszek ważące dukat. 8⅞ dnia 23 Lipca 1849 r. do N. 35 pod Lit. Z. 2) Solniczki, puszka, cążki, szufelek 2 próby 11 i 12 łutów 26¼ dnia 1 Czerwca 1849 r. do N. 27 pod Lit. D. 3) Pierścionków 4 dnia 23 Lipca 1849 r. do N. 37 pod Lit. Z. 4) Lichtarzy 2 próby 12 ważących łutów 24⅝ dnia 15 Czerwca 1849 r. do N. 6 pod Lit. U. w Banku Pobożnym zastawionych według oświadczenia zgłaszającej się o wykupienie tych fantów osoby, kartki czyli rewersa Bankowe miały zaginąć; przeto wzywają wszystkich, interes w tem miec mogących, aby o wykupienie tych fantów najdalej do dnia 1 Listopada r. b. zgłosili się, gdyż w razie przeciwnym, fanty rzeczone osobie zgłaszającéj się po tym przeciągu czasu, niezawodnie wydanemi będą.

Kraków dnia 10 Września 1851 r.

(2 r.) X. W. Praszkiewicz. P B. P.

Stachowicz K. B. P.